

Religiöses Recht und religiöse Gerichte als Herausforderung des Staates: Rechtspluralismus in vergleichender Perspektive. Ergebnisse der 35. Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung vom 10. bis 12. September 2015 in Bayreuth. Hrsg. von *Uwe Kischel*. – Tübingen: Mohr Siebeck 2016. VII, 167 S. (Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung. 36.)

1. In einem von Globalisierung geprägten Zeitalter, für das die stetig steigende Mobilität von Menschen weltweit charakteristisch ist, erscheint eine regional begrenzte Verortung von Religionen – so sie denn jemals Sinn ergeben hat – überholt. Dies gilt neben der individuellen Glaubenszugehörigkeit des Einzelnen gleichermaßen für kollektiv geteilte religiöse Rechtsvorstellungen. Zur selben Zeit lässt sich in weiten Teilen der Welt eine beständige Säkularisierung des Rechts beobachten. Der Nationalstaat hat die Religionsgemeinschaft als objektiv verbindendes Element abgelöst. Umso interessanter ist die Frage, wie ein solcher, oftmals dezidiert säkularer Nationalstaat auf religiöses Recht reagiert. Diese vielfältigen Reaktionen zu untersuchen, war die Zielsetzung der Fachgruppe Öffentliches Recht auf der 35. Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung.

Die Ergebnisse, insgesamt fünf Länderberichte sowie ein vergleichender Generalbericht, sind nun unter der Herausgeberschaft von *Uwe Kischel* (Universität Greifswald) als Sammelband erschienen. Der Titel des Sammelbandes, „Religiöses Recht und religiöse Gerichte als Herausforderung des Staates“, deutet dabei bereits an, dass das Aufeinandertreffen von staatlichem und religiösem Recht nicht immer spannungsfrei verläuft.

2. Gedanklicher Ausgangspunkt des Sammelbandes ist die zunehmende Pluralisierung des Rechts, vor allem auch mit Blick auf religiöse Rechtsüberzeugungen, auf der einen und eine „zunehmende und scheinbar unumkehrbare Säkularisierung“ (Einleitung, S. V) auf der anderen Seite. Diese Beobachtung deckt sich mit der religionssoziologischen Ausgangslage in der Mehrheit der diskutierten Länder, die von wachsender Irreligiosität bei gleichzeitiger Pluralisierung des Glaubens geprägt ist. Insofern bereichern gerade die Länderberichte zu Taiwan und Israel den Sammelband in besonderem Maße, da sie von Europa und Nordamerika abweichende Fragestellungen und religiöse wie auch staatsrechtliche Variationen beleuchten.

3. Zu Beginn des Sammelbandes untersucht *Ino Augsberg* (Universität Kiel) das Verhältnis von staatlichem und religiösem Recht in Deutschland. Dabei konstatiert er zunächst einen Rückzug der Religion ins Private (vor allem eine „Entkirchlichung“), eine Entwicklung, die aber nicht bedeute, dass sich der Staat weniger mit religiösem Recht konfrontiert sähe. *Augsberg* definiert „religiöses Recht“ in seinem Beitrag als normative Bestimmungen, die der oder die Einzelne auf Grundlage religiöser Gefühle und Zugehörigkeit als für sich verbindlich empfindet und zu deren Einhaltung Religionsgemeinschaften ihre Mitglieder gegebenenfalls verpflichten – nicht die Durchsetzbarkeit, sondern das Rechtsempfinden steht demnach im Vordergrund (S. 15 f.).

Geprägt ist die religionsrechtliche Situation in Deutschland vor allem durch das Grundrecht der Glaubensfreiheit und durch die sogenannten „Weimarer Kirchenartikel“ (Art. 140 GG i. V. m. Art. 136–139, 141 WRV). Hieraus leitet

sich das für Deutschlands Rechtssystem charakteristische Neutralitätsgebot mit Blick auf Religion(en) ab (S. 9). Stoßen staatliches und religiöses Recht aufeinander, so fungiert das Religionsverfassungsrecht zudem als Kollisionsrecht (S. 24). Ein solches Aufeinandertreffen ist regelmäßig in vier Konstellationen der Fall (S. 19–22): (i) bei religiös begründeten Ausnahmebestimmungen wie dem betäubungslosen Schlachten von Tieren oder der Beschneidung von Jungen, (ii) bei der Parallelexistenz staatlicher und religiöser Vorschriften, z. B. im Falle der Eheschließung, wobei Letzteren sodann keine rechtliche Relevanz zukommt, (iii) bei der Ersetzung dispositiven staatlichen Rechts durch religiöses Recht und (iv) in der Anwendung religiös geprägten ausländischen Rechts über das deutsche Kollisionsrecht. Die vierte und letzte Fallkonstellation ist für Deutschland sicherlich am bedeutendsten. Denn vor staatlichen Gerichten gelangt religiöses Recht im Prinzip nur in seinem ausländischen, ebenfalls staatlichen Gewand zur Anwendung. Zahlenmäßig stehen hierbei gewiss die Fälle islamisch geprägten ausländischen Rechts an der Spitze,¹ aber auch jüdisch-israelisches Familienrecht findet über das internationale Privatrecht seinen Weg vor deutsche Gerichte.²

Mit Blick auf die Position religiöser Gerichte verdeutlicht *Augsbergs* Länderbericht, dass eine „Paralleljustiz“ in Deutschland eigentlich nur insofern existiert, als man die eigenständige Gerichtsbarkeit der zwei christlichen Großkirchen, z. B. auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, als solche bezeichnen könnte. Davon abgesehen besteht das staatliche Rechtsprechungsmonopol in Deutschland aber auch weiterhin ersichtlich fort (S. 31–35).

4. Die Länderberichte zu England (*Julian Rivers*, University of Bristol) und den Vereinigten Staaten von Amerika (*Joel A. Nichols*, University of St. Thomas, Minneapolis, und *John Witte, Jr.*, Emory Law School, Atlanta) bauen auf einer mit Deutschland vergleichbaren religionssoziologischen Ausgangslage auf und diskutieren folglich ähnliche Fragestellungen, mit denen sich die zwei ebenfalls religionsneutralen Staaten konfrontiert sehen (vgl. auch *Stefan Koriath* im Generalbericht, S. 138).

Für den Leser erkenntnisreich ist *Rivers'* Diskussion des Begriffs „religiöses Recht“ zu Beginn seines Beitrags (S. 65 f.). *Rivers* distanziert sich für den angefertigten Länderbericht insofern hiervon, als er, in Anlehnung an Sandberg,³ die zu diskutierenden Fragestellungen eher unter dem Terminus „Recht und Religion“ („law and religion“) erfasst sieht. Im Fall von Großbritannien gelten als Besonderheiten, dass Religionsfreiheit lange Zeit nur durch politische Überzeugung und einfachgesetzliche Regelungen garantiert war (S. 61 f.) und der Church of England, als Mutterkirche der anglikanischen Gemeinschaft, eine historische Sonderrolle zukommt (S. 62 f., 72 f.). Im Hinblick auf die eigenstän-

¹ Siehe grundsätzlich *Wolfgang Bock*, Der Islam in der Entscheidungspraxis der Familiengerichte, NJW 2012, 122–127; zum Umgang deutscher Gerichte mit der islamischen Brautgabe siehe *Nadjma Yassari*, Die Brautgabe im Familienvermögensrecht (2014) 269–323, für das islamisch geprägte Scheidungsrecht siehe *Lena-Maria Möller*, No Fear of Ṭalāq: A Reconsideration of Muslim Divorce Laws in Light of the Rome III Regulation, J.Priv.Int.L. 10 (2014) 461–487.

² BGH 28.5.2008 – XII ZR 61/06, NJW-RR 2008, 1169–1173.

³ *Russell Sandberg*, Law and Religion (2011).

dige Gerichtsbarkeit der anglikanischen Kirche ist diese Sonderstellung in jüngerer Vergangenheit indes weitestgehend in den Hintergrund gerückt. Mit Ausnahme weniger interner Angelegenheiten der Kirche unterliegt diese ansonsten dem staatlichen Rechtsprechungsmonopol (S.76). Dies gilt ebenso für die wachsenden muslimischen Gemeinschaften in Großbritannien, deren „sharia councils“ aus rechtlicher Sicht nicht viel mehr sind als Familienberatungsstellen.⁴ Wie auch beim jüdischen Beth Din in London wirken dort gefallene Entscheidungen in Ehesachen damit vor allem nach innen, indem sie die religiös-rechtlichen Bedürfnisse der Gemeinschaftsmitglieder befriedigen (S. 69, 77).

Die Vereinigten Staaten von Amerika unterscheiden sich von England und Deutschland vor allem durch die auch weiterhin vergleichsweise hohe Religiosität ihrer Gesellschaft. Gleichzeitig ist auch in den USA eine beständige religiöse Pluralisierung zu erkennen. Beide religionssoziologischen Faktoren haben jedoch bis heute nicht zu einer eigenständigen religiösen Gerichtsbarkeit geführt (S. 90). Denn anders als in Europa waren die USA bereits in ihrer Gründungsphase christlich derart pluralistisch, dass sich keine Staats- oder Großkirche mit eigenem Rechtsprechungsanspruch hätte bilden können.

Die verfassungsrechtliche Garantie der Religionsfreiheit basiert im Gesamtgefüge des amerikanischen Verfassungsrechts vor allem auf dem First Amendment, dessen dualer Inhalt sowohl die Neutralität des Staates gegenüber Religion(en) wie auch die freie Wahl und Ausübung des Glaubens durch den Einzelnen sichert (S. 94f.). In jüngerer Vergangenheit sahen sich amerikanische Gerichte in der Auslegung der Religionsfreiheit dabei vor allem vor die Frage gestellt, inwieweit die individuelle religiöse Überzeugung ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen rechtfertigen darf und mithin, wie viel Raum das amerikanische Recht dem Phänomen der „overlapping jurisdictions“, also der Verbundenheit gegenüber mehr als einer normativen Ordnung, einzuräumen bereit ist (S. 109ff.).⁵ Die in manchen Bundesstaaten der USA bisweilen sehr emotionalen Diskussionen über die Anwendbarkeit islamisch geprägten ausländischen Rechts, die oftmals unter dem Begriff der „anti-shari’a statutes“ geführt wurden (S. 103–106), erscheinen demgegenüber nicht als zentrales Problem für das amerikanische Verständnis von staatlichem versus religiösem Recht, sondern illustrieren fast ausschließlich eine politisch-ideologische Debatte.

5. Die Länderberichte zu Taiwan (*Shu-Perng Hwang*, Academia Sinica, Taipeh) und Israel (*Michael Karayanni*, Hebrew University of Jerusalem) heben sich deutlich von den vorangegangenen Beiträgen ab. Ihr verbindendes Element ist dabei zunächst die unterschiedliche religionssoziologische Ausgangslage. Vor allem Taiwan sticht in dem Sammelband insofern hervor, als es das einzige Land ist, in dem das Verhältnis von staatlichem und religiösem Recht nicht auf der Basis einer monotheistischen Mehrheitsgesellschaft untersucht wird. Stattdessen

⁴ Siehe grundsätzlich *Shaheen Sardar Ali*, Authority and Authenticity: Sharia Councils, Muslim Women’s Rights, and the English Courts, Child & Fam.L.Q. 25 (2013) 113–137; *Samia Bano*, An Exploratory Study of Shariah Councils in England with Respect to Family Law (2012).

⁵ Siehe auch *John Witte, Jr./Joel A. Nichols*, Who Governs the Family?, Marriage as a New Test Case of Overlapping Jurisdictions, *Faulkner Law Review* 4 (2013) 321–349.

sind mehr als die Hälfte der Bevölkerung des Inselstaates Anhänger des Buddhismus bzw. des Daoismus. Hinzu kommen signifikante christliche Minderheiten sowie andere asiatische Konfessionen in weitaus geringeren Zahlen. Die taiwanesische Verfassung garantiert die positive und die negative Religionsfreiheit, die nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts sowohl ein individuelles als auch ein kollektives Recht verbürgt und den Staat überdies zu religiöser Neutralität verpflichtet (S. 38f.). Dieses Neutralitätsgebot erscheint im taiwanesischen Kontext insofern besonders weitreichend, als der Staat religiösen Rechtsvorstellungen oder -überzeugungen weitestgehend indifferent gegenübersteht und diese vor allem als soziale, moralische oder ethische Normen versteht, die über keinen rechtlichen Gehalt im engeren Sinne verfügen (S. 40ff.). Mithin existiert in Taiwan auch kein religionsbezogenes Recht abseits der Verfassung, das gegebenenfalls die Aufgabe übernehmen würde, das Verhältnis von staatlichem Recht und religiöser Rechtsüberzeugung im Einzelnen auszuloten. Im Vergleich zu den anderen vorgestellten Ländern weist Taiwan damit den deutlich geringsten Grad an Rechtspluralismus auf.

6. Im offensichtlichen Kontrast zum Weg des taiwanesischen Rechts steht sodann die Situation im multireligiösen Israel. Obgleich das Land als jüdischer Staat eine Besonderheit in der Region darstellt, ist das israelische Rechtssystem in vielen Aspekten zugleich repräsentativ für die Mehrheit der Staaten des Nahen Ostens (wie auch Nordafrikas). Dies gilt in besonderem Maße für das auch weiterhin interreligiös gespaltene Familienrecht. Das anwendbare Recht und die zuständigen Gerichte sind, ungeachtet der persönlichen Glaubensüberzeugung des Einzelnen, stets nach der nominalen Religionszugehörigkeit der Parteien zu beurteilen. Diese für die Region typische Rechtsspaltung ist vor allem auf ein gemeinsames rechtshistorisches Erbe, namentlich das osmanische Millet-System, zurückzuführen (S. 117, 130f.). Sie ist zudem das Ergebnis der historisch gewachsenen Multireligiosität der Region als Geburtsstätte der drei großen monotheistischen Religionen. Diese religiöse Vielfalt ist, entgegen der Vermutung *Korioths* im Generalbericht (S. 155), bis heute ebenfalls in allen mehrheitlich muslimischen Nachbarländern Israels (sowie in nahezu der gesamten MENA-Region) zu beobachten.

Über die rechtshistorische Begründung hinaus erläutert *Karayanni* in seinem Länderbericht aber auch, inwiefern mit Blick auf die Rechtsstellung des jüdischen Glaubens bzw. jüdischer Gemeinschaften abweichende normative Rechtfertigungen zu beobachten sind. Diese ergeben sich erwartungsgemäß vor allem aus dem Selbstverständnis Israels als jüdischer Staat (S. 129f.). Dass eine Rechtsordnung, die zugleich demokratisch und religiös sein möchte, regelmäßig vor Herausforderungen, vor allem in Bezug auf die Freiheitsrechte des Einzelnen, gestellt ist, verdeutlicht der Länderbericht anschaulich an prominenten Urteilen des israelischen Obersten Gerichtshofes (S. 123ff.) sowie an der Reaktion des Gesetzgebers im Bereich des Eherechts (S. 118f.).

7. Den Abschluss bildet der vergleichende Generalbericht von *Stefan Koriotoh* (Universität München), der die einzelnen Länderberichte gelungen ins Verhältnis zueinander setzt, indem er, thematisch orientiert, Gemeinsamkeiten wie auch Unterschiede aufzeigt. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Frage, inwieweit die Reaktion der einzelnen nationalen Rechtsordnungen auf religiö-

se Rechte dazu dient, die „regelmäßig stärksten identitätsstiftenden Zugehörigkeiten“ (S. 135) von Staatsangehörigkeit und Glaubensüberzeugung in Einklang zu bringen (S. 155). Von multireligiösen Gesellschaften als weltweitem Faktum ausgehend, sucht *Korioth* dabei nicht nach einem „Königsweg“, sondern betrachtet die unterschiedlichen religionsrechtlichen Systeme als historische, rechtskulturelle Spezifika eines jeden Staates.

Als Gegenpol zu dem zunächst vielleicht skeptisch anmutenden Titel des Sammelbandes endet *Korioths* Generalbericht mit einer optimistischen Note. Für ihn zeigen die fünf Länderberichte, „dass ein begrenzter Rechtspluralismus [...] mehr Chancen als Gefahren schafft – es steigt die Möglichkeit, die Konflikte Einzelner und einzelner Gruppen zwischen Religion und staatlichen Geboten zu entspannen“ (S. 157).

Hamburg

LENA-MARIA MÖLLER

